

17.01.2005

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Bürokratieabbau in der Modellregion Ostwestfalen-Lippe (Ergänzungsgesetz OWL)

### A Problem

Bürokratieabbau dient auch vor dem Hintergrund eines verschärften globalen Wettbewerbs der Stärkung der Wirtschaftskraft. Nur mit einer dynamischen und innovativen Wirtschaft sind sichere Arbeitsplätze und stabile soziale Sicherungssysteme möglich. Zur Festigung eines attraktiven Wirtschaftsstandortes bedarf es einer modernen und leistungsfähigen Verwaltung.

### B Lösung

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 16. März 2004 das Bürokratieabbaugesetz OWL beschlossen. Mit der Errichtung einer Modellregion, in der Vorschläge zum Bürokratieabbau quasi im "Feldversuch" einem Praxistest unterzogen werden, hat Nordrhein-Westfalen gesetzgeberisch Neuland betreten. In der Modellregion Ostwestfalen-Lippe sind zum Zwecke des Bürokratieabbaus über einen Zeitraum von drei Jahren Vorschriften außer Kraft gesetzt oder modifiziert worden, um zu erproben, ob damit unternehmerisches Handeln erleichtert, Existenzgründungen gefördert und die wirtschaftliche Entwicklung insgesamt voran getrieben werden kann. Nach Ablauf der Modellphase sollen die Vorschläge, soweit sie sich bewährt haben, landesweit in Dauerrecht umgesetzt werden.

Urheber des Modellprojekts ist die von regionalen Akteuren aus Wirtschaft, Politik, Verwaltung und Wissenschaft getragene Initiative „Modellregion Ostwestfalen-Lippe: Wirtschaftsnaher Verwaltung“.

Die Landesregierung und der Landtag Nordrhein-Westfalen haben die Vorschläge der Initiative aus Ostwestfalen-Lippe aufgegriffen. Sie haben deutlich gemacht, dass sie im Rahmen des Modellvorhabens offen für weitere Vorschläge aus der Region Ostwestfalen-Lippe sind

Datum des Originals: 14.01.2005/Ausgegeben: 20.01.2005

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

und diese auch nach Projektbeginn während der laufenden Modellphase umgesetzt werden können.

Im Hinblick darauf hat die Initiative „Modellregion Ostwestfalen-Lippe: Wirtschaftsnahe Verwaltung“ im Juli 2004 einen Katalog weiterer Vorschläge zum Bürokratieabbau vorgelegt, die im Wesentlichen die Bereiche "Bauen und Planen, Wasser und Abfall, Umwelt und Verkehr, Arbeitsschutz und Ausbildung" betreffen. Mit dem vorliegenden Entwurf eines Änderungsgesetzes werden die neuen Vorschläge für die Modellregion Ostwestfalen-Lippe aufgegriffen.

### **C Alternativen**

Keine.

### **D Kosten**

Keine, Kostenersparnisse sind noch nicht absehbar. Der Fortfall des Widerspruchsverfahrens im Baurecht und im Gaststättenrecht wird zu einem derzeit nicht quantifizierbaren Mehraufwand bei dem Verwaltungsgericht Minden und dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen führen.

### **E Zuständigkeit**

Federführend zuständig innerhalb der Landesregierung ist die Staatskanzlei. Beteiligt sind das Finanzministerium, das Innenministerium, das Justizministerium, das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder, das Ministerium für Wissenschaft und Forschung, das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport, das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und das Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung.

### **F Auswirkungen; Mittelstandsverträglichkeitsprüfung**

Von dem Gesetz sind positive Auswirkungen im Hinblick auf die Kundenorientierung, auf Kosten und Verwaltungsaufwand sowie auf die wirtschaftliche Entwicklung insbesondere der Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu erwarten.

**Gesetzentwurf der Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Bürokratieabbau in der Modellregion Ostwestfalen-Lippe (Ergänzungsgesetz OWL)**

**Artikel I**

§ 3 des Gesetzes zum Bürokratieabbau in der Modellregion Ostwestfalen-Lippe (Bürokratieabbaugesetz OWL) vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 134) wird wie folgt geändert:

**Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen**

**Gesetz zum Bürokratieabbau in der Modellregion Ostwestfalen-Lippe (Bürokratieabbaugesetz OWL)**

**§ 3**

**Sachlicher Geltungsbereich**

In der Modellregion Ostwestfalen-Lippe gelten die folgenden Vorschriften mit folgender Maßgabe:

**1. Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung - Landesorganisationsgesetz (LOG NRW) - vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 808)**

Abweichend von § 9 wird für die Modellregion ein staatliches Amt für Umwelt und Arbeitsschutz als untere staatliche Verwaltungsbehörde durch Auflösung der staatlichen Umweltämter und der staatlichen Ämter für Arbeitsschutz sowie Zusammenführung der Aufgaben dieser Ämter und der entsprechenden Aufgaben der Bezirksregierung Detmold (mit Ausnahme ihrer Aufsichtsfunktionen) gegründet.

Die bisherige Dienst- und Fachaufsicht bleibt unberührt.

1. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender Absatz a) eingefügt:
    - "a) Abweichend von § 16 Abs. 1 bedarf die Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes Teilabschnitt Paderborn-Höxter nicht der Ge-

nehmung der Landesplanungsbehörde. Die Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes Teilabschnitt Paderborn-Höxter ist von der Bezirksplanungsbehörde der Landesplanungsbehörde anzuzeigen. Sie wird nach § 16 Abs. 2 bekannt gemacht, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb von 3 Monaten nach Anzeige der Aufstellung Einwendungen erhoben hat; verlangt ein beteiligtes Ministerium die Erhebung von Einwendungen und kann darüber mit der Landesplanungsbehörde kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet hierüber die Landesregierung."

- b) Der bisherige Text von Nr. 2 wird Absatz b).

**2. Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 808):**

Abweichend von § 16 Abs. 1 bedürfen Änderungen des Gebietsentwicklungsplanes nach § 15 Abs. 4 Satz 1 nicht der Genehmigung der Landesplanungsbehörde. Die Änderungen sind von der Bezirksplanungsbehörde der Landesplanungsbehörde anzuzeigen. Sie werden nach § 16 Abs. 2 bekannt gemacht, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb von 2 Monaten nach Anzeige der Änderungen Einwendungen erhoben hat.

**3. Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766):**

- a) Abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 2 gilt die Zustimmung als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Ein-

gang der erforderlichen Antragsunterlagen bei der Straßenbaubehörde unter Angaben von Gründen versagt wird.

- b) Abweichend von § 28 Abs. 1 Satz 3 soll die Straßenbaubehörde für nichtamtliche Hinweiszeichen bis zu einer Größe von 1 m<sup>2</sup> und für Anlagen gemäß § 13 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 der Landesbauordnung und für Werbeanlagen an Fahrgastunterständen des öffentlichen Personenverkehrs oder der Schülerbeförderung Ausnahmen vom Verbot des Satzes 1 zulassen, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu erwarten ist.

**4. Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284):**

Abweichend von § 63 Abs. 3 und Abs. 4 können die Hochschulen des Landes natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts zum Zwecke der Existenzgründung aus der Hochschule heraus oder hochschulnahen Einrichtungen (Verwertungsgesellschaften) zum Zwecke des Forschungs- und Technologietransfers Vermögensgegenstände für ein pauschal zu bemessendes Entgelt zur Nutzung überlassen. Das Nähere regelt das Ministerium für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

**5. a) Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1990 (GV. NRW. S. 360):**

Abweichend von § 12 Abs. 5 können auch Notare das Liegenschaftskataster nach Maßgabe einer Rechtsverordnung gemäß § 9 Abs. 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen mit Hilfe automatisierter Abrufverfahren einsehen und Auszüge daraus erhalten.

**b) Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster - KatasterdatenübermittlungsVO - (LikaDÜV NW) vom 17. Oktober 1994 (GV. NRW. 1995 S. 51):**

Abweichend von § 1 Abs.1 und 2 sind öffentlich bestellte Vermessungsingenieure und Notare in Erfüllung ihrer Aufgaben befugt, auch unter Nutzung von Netzwerktechnologien (z.B. Internet) auf das Liegenschaftskataster zuzugreifen, wenn durch das zum Einsatz kommende System die Identität des Benutzers verlässlich feststellbar und die unverfälschte Datenübertragung (Integrität) sichergestellt sind. Die Unversehrtheit des Originaldatenbestandes ist ständig zu gewährleisten. Auf die Daten der Punktdaten und des Katasterzahlenwerks dürfen nur die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zugreifen. Absatz 5 gilt entsprechend.

**6. Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV. NRW. S. 47, ber. S. 68), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2003 (GV. NRW. S. 715):**

Abweichend von § 6 Abs. 1 bedarf es einer Nachprüfung in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung auch in folgenden Fällen nicht:

1. bei Entscheidungen nach dem Arbeitsschutzgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,
2. bei Entscheidungen nach der Gewerbeordnung und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,
3. bei Entscheidungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,
4. bei Entscheidungen nach dem Arbeitszeitgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,
5. bei Entscheidungen nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit,

2. Nr. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach Nr. 5 Folgendes eingefügt:

"6. bei Entscheidungen der

Baufaufsichtsbehörden und der Baugenehmigungsbehörden,  
7. bei Entscheidungen nach dem Gaststättengesetz und der dazu ergangenen Rechtsverordnung,"

wenn jeweils die Behörde, die den angegriffenen Verwaltungsakt erlassen hat oder den begehrten Verwaltungsakt nicht erlassen hat, ihren Sitz in dem in § 2 dieses Gesetzes bezeichneten Gebiet hat.

- b) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 bis 4 ersetzt:

"Dies gilt nicht, soweit Bundesrecht die Durchführung eines Vorverfahrens vorschreibt, sowie für die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung.

Satz 1 Nummern 1 bis 5 gilt nicht für Verwaltungsakte, die vor dem 19. April 2004 dem jeweiligen Adressaten bekannt gegeben worden sind.

Satz 1 Nummern 6 und 7 gilt nicht für Verwaltungsakte, die bis zum [einsetzen: Datum der Verkündung des Änderungsgesetzes] dem jeweiligen Adressaten bekannt gegeben worden sind. "

Dies gilt nicht, soweit Bundesrecht die Durchführung eines Vorverfahrens vorschreibt, sowie für die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung und für Verwaltungsakte, die vor dem 19. April 2004 dem jeweiligen Adressaten bekannt gegeben worden sind.

3. Nach Nr. 6 werden folgende Nummern eingefügt:

**"7. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259):**

a) Ergänzend zum 3. Abschnitt und abweichend von § 80 Abs. 2 gilt folgendes zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens:

(1) Hat eine Gemeinde ihr nach § 36 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauGB er-

forderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt, so hat die zuständige Bauaufsichtsbehörde das fehlende Einvernehmen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu ersetzen.

(2) § 119 der Gemeindeordnung findet keine Anwendung.

(3) Die Genehmigung gilt zugleich als Ersatzvornahme. Sie ist zu begründen. Eine Anfechtungsklage hat auch insoweit keine aufschiebende Wirkung, als die Genehmigung als Ersatzvornahme gilt.

(4) Die Gemeinde ist vor Erlass der Genehmigung anzuhören. Dabei ist ihr Gelegenheit zu geben, binnen angemessener Frist erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.

b) Abweichend von § 65 Abs. 1 Nr. 33 a bedarf die Errichtung oder Änderung von Werbefahnen an der Stätte der Leistung auch dann keiner Baugenehmigung, wenn das Gewerbe-, Industrie- oder vergleichbare Sondergebiet nicht durch Bebauungsplan festgesetzt ist.

c) Abweichend von § 63 Abs. 1 Satz 1 bedarf die Nutzungsänderung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 in der Regel keiner Baugenehmigung, sondern ist der unteren Bauaufsichtsbehörde vor Durchführung des Vorhabens schriftlich anzuzeigen.

Der Anzeige sind die für eine Prüfung des Vorhabens erforderlichen Bauvorlagen beizufügen.

Die Bauaufsichtsbehörde kann innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige und der Bauvorlagen verlangen, dass für die beabsichtigte Nutzungsänderung wegen ihrer Bedeutung oder der notwendigen Beteiligung anderer

Behörden ein Genehmigungsverfahren durchgeführt wird. Äußert sich die Bauaufsichtsbehörde nicht innerhalb dieses Zeitraums, darf die beabsichtigte Nutzung aufgenommen werden.

Für die Prüfung der Bauvorlagen bei der Anzeige von Nutzungsänderungen wird eine Gebühr von Euro 50 bis 250 erhoben. Hält die Bauaufsichtsbehörde nach einer Anzeige die Durchführung des Genehmigungsverfahrens für erforderlich, so ist die Anzeigegebühr auf die Genehmigungsgebühr anzurechnen.

**8. Verordnung über die Zusammenarbeit von Schulen (Kooperationsverordnung - KVO) vom 24. März 1995 (GV. NRW. S. 360), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2000 (GV. NRW. S. 290):**

Abweichend von § 3 Abs. 2 bedarf der Beschluss über die Zusammenarbeit gemäß Absatz 1 nicht der Zustimmung durch die Schulaufsichtsbehörde; er ist dieser unverzüglich anzuzeigen.

**9. Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 196), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 786):**

a) Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 ÖPNVG NRW in Verbindung mit Ziffer II. 2 der Anlage 2 zu § 11 der VV-ÖPNVG NRW darf die nach § 11 ÖPNVG NRW an den Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe und den Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter gewährte Zuwendung auch bis zu sechs Monate über den jeweiligen Bewilligungszeitraum hinaus verwendet werden; hieraus resultierende Zinsgewinne sind zur Aufstockung der Förderung einzu-

setzen.

b) Abweichend von § 14 Abs. 1 und 2 wird die jährliche Pauschale nach § 14 Abs. 2 ÖPNVG NRW, die an den Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe und den Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter gewährt wird, um den Betrag erhöht, der diesen Zweckverbänden in Anwendung des § 14 Abs. 1 ÖPNVG NRW zustehen würde. Die Förderung nach § 14 Abs. 1 ÖPNVG NRW entfällt für diese Zweckverbände. Die Verpflichtung nach § 14 Abs. 1 Satz 3 ÖPNVG NRW bleibt unberührt."

## **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### I. Allgemeiner Teil

Bürokratieabbau ist kein Selbstzweck, sondern dient auch vor dem Hintergrund eines verschärften globalen Wettbewerbs der Stärkung der Wirtschaftskraft. Eine dynamische und innovative Wirtschaft benötigt als Partner eine moderne und leistungsfähige Verwaltung.

Mit der Errichtung einer Modellregion, in der Vorschläge zum Bürokratieabbau einem Praxistest unterzogen werden, hat Nordrhein-Westfalen gesetzgeberisch Neuland betreten. In der Modellregion Ostwestfalen-Lippe sind zum Zwecke des Bürokratieabbaus über einen Zeitraum von drei Jahren Vorschriften außer Kraft gesetzt oder modifiziert worden, um zu erproben, ob damit unternehmerisches Handeln erleichtert, Existenzgründungen gefördert und die wirtschaftliche Entwicklung insgesamt voran getrieben werden kann. Nach Ablauf der Modellphase sollen die Vorschläge, soweit sie sich bewährt haben, landesweit in Dauerrecht umgesetzt werden.

Urheber des Modellprojekts ist die von wichtigen regionalen Akteuren aus Wirtschaft, Politik, Verwaltung und Wissenschaft getragene Initiative „Modellregion Ostwestfalen-Lippe: Wirtschaftsnahe Verwaltung“. Die Landesregierung und der Landtag Nordrhein-Westfalen haben die Vorschläge der Initiative aus Ostwestfalen-Lippe aufgegriffen. Sie haben deutlich gemacht, dass sie im Rahmen des Modellvorhabens offen für weitere Vorschläge aus der Region Ostwestfalen-Lippe sind und diese auch nach Projektbeginn während der laufenden Modellphase umgesetzt werden können.

Ein Katalog weiterer Vorschläge zum Bürokratieabbau wurde im Juli 2004 von der Initiative „Modellregion Ostwestfalen-Lippe: Wirtschaftsnahe Verwaltung“ vorgelegt. Die Vorschläge betreffen im Wesentlichen die Bereiche "Bauen und Planen, Wasser und Abfall, Umwelt und Verkehr, Arbeitsschutz und Ausbildung". Die Landesregierung greift mit dem vorliegenden Entwurf eines Änderungsgesetzes die neuen Vorschläge für die Modellregion auf. Auch diese Vorschläge sollen, soweit sie sich bewährt haben, nach Ablauf der Modellphase landesweit in Dauerrecht umgesetzt werden.

Die bereits im Bürokratieabbaugesetz OWL vorgesehene Evaluierung erstreckt sich auch auf die nunmehr aufgegriffenen Vorschläge. Um zu einem tragfähigen Gesamtergebnis zu gelangen, welche Vorschläge nach Abschluss der Modellphase landesweit umzusetzen sind, wird die zeitliche Dauer des Modellprojektes nicht verlängert. Der Zeitraum bis zum Außerkrafttreten des Bürokratieabbaugesetzes OWL am 18. April 2007 ist ausreichend, um durch die Evaluierung zureichende Erkenntnisse über landesweite Umsetzungsmöglichkeiten zu erzielen.

Mit dem **Gesetzesentwurf** der Landesregierung werden die folgenden Vorschläge in der Region Ostwestfalen-Lippe aufgegriffen und - zum Teil modifiziert - umgesetzt:

- Anzeige- statt Genehmigungsverfahren für Nutzungsänderungen im Baurecht;
- Anzeige- statt Genehmigungsverfahren für die Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes Teilabschnitt Paderborn-Höxter;
- Abschaffung des Genehmigungserfordernisses für Werbefahnen in Gewerbe- und Industriegebieten außerhalb eines Bebauungsplanes;
- Aussetzung des Widerspruchsverfahrens im Bau- und Gaststättenrecht;
- Zulassung von Kooperationsvereinbarungen benachbarter Schulträger im Berufsschulbereich ohne Genehmigungserfordernis der Bezirksregierung;
- Straffung von Fördermöglichkeiten im öffentlichen Personennahverkehr;

- Ersetzen des rechtswidrig versagten Einvernehmens der Gemeinde im Baurecht durch die Bauaufsichtsbehörde.

Darüber hinaus wird die Landesregierung im **Verwaltungsvollzug** die folgenden Vorschläge aus der Region Ostwestfalen-Lippe aufgreifen, die keiner Änderung in Gesetzesform bedürfen:

- Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens bei der Änderung von Flächennutzungsplänen durch eine Selbstverpflichtung der Bezirksregierung Detmold, im Regelfall binnen zwei Monaten zu entscheiden.
- Vereinfachung der landesplanerischen Anfrage der Kommunen vor Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen. Kreisangehörige Kommunen können die Anfrage direkt an die Bezirksregierung Detmold richten, der Kreis erhält zeitgleich eine Kopie der Anfrage und damit die Gelegenheit zur Stellungnahme.
- Verfahrenserleichterung bei der Überwachung öko-auditierter Unternehmen durch eine Änderung des entsprechenden Erlasses; der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 15. Juni 2000 wird unter Nr. 2 dahin ergänzt, dass eine Verlängerung der Zeitabstände von Kontrollen der Regel durch eine Halbierung der Überwachungsfrequenz in Betracht kommt.
- Vereinfachung des Verfahrens zur Einrichtung von Bezirksfachklassen im Berufsschulbereich durch erweiterte Kooperationsmöglichkeiten.
- Verkürzung der Verfahrenslaufzeiten bei der Prüfung der Ausbildungseignung eines Unternehmens durch eine Selbstverpflichtung der Bezirksregierung Detmold, innerhalb einer Woche eine Entscheidung zu treffen.
- Erleichterung der Tätigkeit von Hochschulbediensteten im Technologietransfer durch einen Erlass an die Hochschulen, bei der Bewilligung von Nebentätigkeiten umfassendere Genehmigungen zu erteilen.
- Erleichterung der Durchführung finanzgerichtlicher Verfahren durch die Ausstattung der Finanzämter Bielefeld-Innenstadt, Detmold, Minden und Paderborn mit Videokonferenzsystemen.
- Nutzung moderner Kommunikationstechniken (Digitales Diktieren, Spracherkennung) zur Verfahrensbeschleunigung im Justizbereich; Erprobung im Rahmen des Justizmodells OWL.

Die folgenden Vorschläge aus der Region Ostwestfalen-Lippe sollen direkt **landesweit umgesetzt** werden, ohne dass es zuvor noch einer Erprobung im Rahmen des Modellprojekts bedarf:

- Vereinfachung des Verfahrens bei der Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit. Der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 24. Mai 2004 zur Durchführung des Arbeitszeitgesetzes wird geändert. Der Staat verzichtet auf Vorgaben, welche Ebene der Gewerkschaften zu beteiligen ist. Künftig bleibt es den Gewerkschaften überlassen, welche Organisationseinheit die erforderliche Stellungnahme zum Antrag auf Zulassung von Sonn- oder Feiertagsarbeit abgibt.
- Verzicht auf die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser. Der Entwurf des novellierten Landeswassergesetzes ermöglicht den Erlass einer Rechtsverordnung, die eine Erlaubnisfreiheit regeln kann.
- Anzeige statt Genehmigung für die Einleitung bestimmter Abwässer. Mit dem novellierten Landeswassergesetz wird die Indirekteinleiterverordnung aufgehoben; die neuen gesetzlichen Regelungen ermöglichen Anzeigeverfahren und Erlaubnisfreiheit.
- Erprobung neuer Wege in der Plandarstellung. Die Novelle des Landesplanungsgesetzes, die derzeit parlamentarisch beraten wird, sieht eine Experimentierklausel vor, die landesweit die Erprobung neuer Wege in der Plandarstellung ermöglichen wird.

## II. Besonderer Teil

### Artikel I

In Ergänzung des § 3 des Bürokratieabbaugesetzes OWL sind weitere Gesetze und Verordnungen aufgeführt, deren Änderung zur Umsetzung der neuen Vorschläge zum Bürokratieabbau erforderlich ist:

1. In Nr. 2 regelt Absatz a), dass die Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Teilabschnitt Paderborn-Höxter gemäß § 16 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) nicht mehr der Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde bedarf, sondern ein Anzeigeverfahren ausreichend ist. Im Zuge des Modellprojekts kann geprüft werden, ob nicht nur - wie bereits durch das Bürokratieabbaugesetz bestimmt - bei der Änderung, sondern auch bei der Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes eine Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung erreicht werden kann. Da die Bekanntmachung der Aufstellung erst nach Ablauf von drei Monaten erfolgt, verbleibt der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich betroffenen Ressorts ausreichend Zeit, um ihre aufsichtsrechtlichen Befugnisse wahrzunehmen. Verlangt ein beteiligtes Ressort die Erhebung von Einwendungen und kann darüber mit der Landesplanungsbehörde kein Einvernehmen erzielt werden, wird die Landesregierung über die Erhebung von Einwendungen entscheiden.  
Der ursprüngliche Text von Nr. 2 wird zu Absatz b).

Auch der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes, der sich zur Zeit in der parlamentarischen Beratung befindet, eröffnet über eine Experimentierklausel durch den Erlass von Rechtsverordnungen probeweise den Übergang vom Genehmigungs- zum Anzeigeverfahren bei der Aufstellung von Gebietsentwicklungsplänen (Regionalplan).

2. Das Verwaltungsverfahren im Baurecht und im Gaststättenrecht soll durch die Aussetzung des Widerspruchsverfahrens beschleunigt werden.  
In Ergänzung der Regelungen des Bürokratieabbaugesetzes OWL wird nunmehr zusätzlich auch im Baurecht das Widerspruchsverfahren ausgesetzt. Auch in diesem Rechtsgebiet ist ein Vorverfahren im Interesse eines möglichst effizienten Rechtsschutzes an Effizienz Gesichtspunkten zu messen. Durch die Aussetzung wird die Verfahrensdauer erheblich verkürzt. Gerade in dem Bereich des Baurechts kann erstmals auf tatsächlicher Grundlage festgestellt werden, ob der Wegfall des Vorverfahrens der Rechts- und Planungssicherheit zu Gute kommt, ohne dass elementare Rechte Dritter Nachteile erleiden. Die Frage der Befriedungsfunktion des Widerspruchsverfahrens im Baurecht wird ebenfalls im Rahmen der Evaluierung des Modellversuchs zu klären sein.

Die ausdrückliche Erwähnung auch der - in Nordrhein-Westfalen mit den Bauaufsichtsbehörden identischen - Baugenehmigungsbehörden gründet sich darauf, dass auch solche Entscheidungen erfasst werden sollen, die unmittelbar auf das Baugesetzbuch gestützt werden, wie z.B. die Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB. Das Baugesetzbuch aber bezeichnet die zuständigen Behörden als Baugenehmigungsbehörden.

Die Aussetzung des Widerspruchsverfahrens im Gaststättenrecht ist eine Folgeregelung der Verfahrensaussetzung im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht. Da in vielen Fällen Maßnahmen zugleich auf Gewerbe- und Gaststättenrecht gegründet werden, wird mit der Aussetzung des Vorverfahrens der Rechtszersplitterung begegnet. Die Aussetzung des Widerspruchsverfahrens dürfte sich auch auf damit zusammenhängende

Vollstreckungsmaßnahmen erstrecken. Entsprechende Bescheide bedürfen in Folge dessen keiner unterschiedlicher Rechtsbehelfsbelehrungen mehr.

3. a) Im Baurecht wird durch abweichende Bestimmungen in drei verschiedenen Verfahrensbereichen eine Vereinfachung und Verkürzung des Verfahrens erreicht.

(1) Das rechtswidrig versagte Einvernehmen der Gemeinde zu Bauvorhaben kann von den Bauaufsichtsbehörden (an Stelle der Kommunalaufsicht) ersetzt werden. § 36 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) führt die Bauvorhaben auf, die von der Bauaufsichtsbehörde nur im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde genehmigt werden dürfen. § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB bestimmt, dass die Gemeinde ihr Einvernehmen nur aus Gründen versagen darf, die sich aus den §§ 31, 33 bis 35 BauGB ergeben können. Ist ein Vorhaben nach diesen Vorschriften zulässig, so handelt die Gemeinde rechtswidrig, wenn sie gleichwohl ihr Einvernehmen versagt.

Ungeachtet dessen kommt es aus verschiedenen Gründen immer wieder vor, dass Gemeinden zu Unrecht ihr Einvernehmen zu einer beantragten Baugenehmigung versagen. Die Bauaufsichtsbehörde ist in diesen Fällen daran gehindert, die Baugenehmigung zu erteilen, selbst dann, wenn sie dies aufgrund der Rechtslage für geboten hält. Das fehlende gemeindliche Einvernehmen kann zurzeit nur mit den Mitteln der Kommunalaufsicht (§§ 119 ff der Gemeindeordnung) herbeigeführt werden. Dieses Verfahren ist erfahrungsgemäß sehr zeitaufwändig. Häufig wird daher die Baugenehmigung ausschließlich wegen des fehlenden Einvernehmens verweigert mit der Folge, dass die Bauherrin oder der Bauherr die Genehmigung im Klagewege erstreiten muss.

§ 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB bestimmt, dass die nach Landesrecht zuständige Behörde ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen kann. In der Modellregion soll deswegen erprobt werden, ob der Wechsel von der kommunalaufsichtlichen Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens durch eine bauaufsichtliche Ersetzung tatsächlich die erwartete Verfahrensverkürzung mit sich bringt.

In Absatz 1 ist geregelt, dass die zuständige Bauaufsichtsbehörde das fehlende Einvernehmen zu ersetzen hat.

Absatz 2 macht deutlich, dass die Entscheidung der Gemeinde, das Einvernehmen zu verweigern, nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung beanstandet werden muss.

Absatz 3 bestimmt, dass die von der Bauaufsichtsbehörde erteilte Baugenehmigung gleichzeitig als Ersatzvornahme gegenüber der Gemeinde gilt. Damit wird gegenüber der Gemeinde kein zusätzlicher Verwaltungsakt erforderlich. Allerdings muss in der Baugenehmigung auch begründet werden, warum die Gemeinde ihr Einvernehmen zu Unrecht verweigert hat. Satz 3 stellt sicher, dass eine Klage der Gemeinde gegen die Baugenehmigung keine aufschiebende Wirkung hat.

Absatz 4 regelt, auf welche Weise die Gemeinde von der Bauaufsichtsbehörde zu beteiligen ist, bevor ihr versagtes Einvernehmen mit Erteilung der Baugenehmigung ersetzt wird.

(2) Die genehmigungsfreie Errichtung von Werbefahnen wird ausgedehnt. Über die Regelung des § 65 Abs. 1 Nr. 33 a LBauO hinaus, der die Errichtung oder Änderung von Werbefahnen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung genehmigungsfrei stellt, gilt die Genehmigungsfreiheit auch dann, wenn die Gewerbe-, Industrie- oder vergleichbaren Sondergebiete nicht durch einen Bebauungsplan festgesetzt sind.

Eine Zuordnung der Gebiete erfolgt in Anlehnung an die Vorschriften der BauN-VO. Die Vorschrift des § 13 LBauO verhindert weiterhin, dass Werbeanlagen verunstaltend wirken oder die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs stören.

- (3) Für baurechtliche Nutzungsänderungen wird als Regelfall an Stelle eines Genehmigungsverfahrens ein Anzeigeverfahren eingeführt. In Absatz 1 regelt Satz 2, dass auch für die Anzeige Bauvorlagen erforderlich sind. Ohne diese könnte die Bauaufsichtsbehörde nicht beurteilen, ob ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden muss.

Absatz 2 enthält Regelungen zur Entscheidungsfrist der Bauaufsichtsbehörde. Kann die Prüfung innerhalb der vorgesehenen Frist nicht zu einer abschließenden Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Vorhabens führen, und erkennt die Behörde, dass die neue Nutzung anderen rechtlichen Anforderungen unterliegt als die bisherige, so hat sie die Möglichkeit, die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens zu verlangen. Die Möglichkeit besteht auch, wenn eine Beteiligung anderer Behörden erforderlich ist. Verstreicht die Frist ohne Äußerung der Bauaufsichtsbehörde, darf die beabsichtigte Nutzung aufgenommen werden. Wird später offenkundig, dass die neue Nutzung gegen öffentliches Recht verstößt, so kann die Bauaufsichtsbehörde unmittelbar durch Ordnungsverfügung einschreiten.

Absatz 3 regelt, dass auch im Anzeigeverfahren für die von der Bauaufsichtsbehörde vorzunehmende Prüfung eine Gebühr erhoben wird. Die gegenüber einer Genehmigungsgebühr deutlich geringere Höhe berücksichtigt den geringeren Verwaltungsaufwand. Sollte die Bauaufsichtsbehörde auf der Durchführung eines Genehmigungsverfahrens bestehen, erfolgt eine Anrechnung der Gebühren für das Anzeigeverfahren.

- b) Die Zusammenarbeit der Schulen wird erleichtert. Die kooperative Fachklassenbildung im Bildungsgang der dualen Berufsausbildung ist für einen Schulbezirk in eigener Zuständigkeit des Schulträgers ohne Genehmigung der Bezirksregierung möglich. Die kooperative Fachklassenbildung wird durch konstruktive Zusammenarbeit der Schulleiterinnen und Schulleiter erreicht. Die Kooperation ist der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen; sie berät in curricularen und unterrichtsorganisatorischen Fragen.
- c) Die finanzielle Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs wird vereinfacht. Den beiden Nahverkehrs-Zweckverbänden soll in begrenztem, haushaltsrechtlich vertretbarem Umfang die Verwendungsmöglichkeit der vom Land gewährten Förderung des Leistungsangebots im Schienenpersonennahverkehr zeitlich verlängert werden. Damit können auch finanziell umfangreichere Vorhaben in der Modellregion realisiert werden. Die daraus resultierenden Zinserträge sind zur Aufstockung der Förderung einzusetzen. Zudem werden die Verbundförderung und die Aufgabenträgerpauschale zu einer einheitlichen Zweckverbandspauschale zusammengeführt.

## Artikel II

Diese Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Ergänzungsgesetzes.